



Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Produkte des IT-Planungsrats

Projekt Ausbau Produktmanagement

Version: 1.0

Hinweis zum Dokument:

*Der obige Untertitel wird nach
Verabschiedung der GO durch
„Beschluss vom 13.11.2024“ ersetzt.*

*Dann sollen auch die Logos von
FITKO und IT-Planungsrat in der
Kopfzeile ergänzt werden.*

*Auch der Stand in der Fußzeile wird
dann angepasst werden.*



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
Allgemeine Teilnahmebedingungen	5
1 Voraussetzung für die Teilnahme an einem Produkt des IT-Planungsrats.....	5
2 Finanzierung des Produkts.....	5
3 Nutzungsrechte	5
4 Geschäftsordnung für die Produkte des IT-Planungsrats.....	5
5 Berichts- und Informationspflichten.....	6
6 Weiterentwicklung, Pflege und Betrieb	6
7 Mitwirkungspflichten.....	6
8 Vertraulichkeit	6
9 Laufzeit.....	6
10 Kündigungsregelungen	7
11 Ausschluss eines Produkts aus dem Portfolio des IT-Planungsrats.....	7
12 Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen	7
13 Haftungsbeschränkung	7
14 Inkrafttreten	8



Präambel

Der deutsche IT-Planungsrat ist das zentrale politische Steuerungsgremium für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Als zentrales politisches Steuerungsgremium zwischen Bund und Ländern fördert und entwickelt der IT-Planungsrat gemeinsame nutzungsorientierte IT-Lösungen für eine effiziente und sichere digitale Verwaltung in Deutschland.

Die FITKO (Föderale IT-Kooperation) unterstützt den IT-Planungsrat in seinen Aufgaben und bei der Umsetzung seiner Entscheidungen als eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft aller Länder und des Bundes. Im Auftrag des IT-Planungsrats verantwortet die FITKO insbesondere die Steuerung und Koordinierung der Produkte im Portfolio des IT-Planungsrats. Das Produktportfolio wächst, wenn Projekte des IT-Planungsrats in einen dauerhaften Produktstatus erhoben werden oder externe Produkte in das Produktportfolio des IT-Planungsrats aufgenommen werden.

An einem Produkt können die Länder und der Bund teilnehmen. Diese können einem Produkt beitreten, um das Produkt weiteren Parteien (z. B. Kommunen, Behörden, Bürgern) zur Nutzung zur Verfügung zu stellen und/oder um das Produkt selbst zu nutzen.

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Produkte des IT-Planungsrats bilden die Grundlage für den Beitritt zum Produkt. Mit dem Beitritt zum Produkt (Teilnahme) entstehen Rechte und Pflichten, beispielsweise Mitwirkungspflichten (wie Betrieb und Administration einer Landesinstanz oder Zurverfügungstellung von Unterlagen) für das jeweilige Land bzw. den Bund.

Ergänzt werden die Allgemeinen Teilnahmebedingungen in der Regel durch produktindividuelle Nutzungsbedingungen. Diese sichern die bestimmungsgemäße Nutzung eines Produkts.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1 Voraussetzung für die Teilnahme an einem Produkt des IT-Planungsrats

- (1) Die Teilnahme an einem Produkt des IT-Planungsrats erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Erklärung in elektronischer Form des jeweiligen Landes bzw. des Bundes gegenüber der FITKO (Beitrittserklärung).
- (2) Mit Beitrittserklärung zu dem jeweiligen Produkt akzeptiert das teilnehmende Land bzw. der Bund diese Teilnahmebedingungen sowie die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen für das Produkt.
- (3) Mit Beitrittserklärung benennt das teilnehmende Land bzw. der Bund eine Ansprechperson (Name/Stelle, Abteilung, Telefon, E-Mail). Ein personeller Wechsel der Ansprechperson muss der FITKO gegenüber angezeigt werden.
- (4) Im Ausnahmefall kann die Teilnahme durch Beschluss des IT-Planungsrats erklärt werden. In diesem Fall gelten diese Teilnahmebedingungen entsprechend.

2 Finanzierung des Produkts

Die Finanzierung erfolgt mit Produktübernahme zentral aus dem Stammbudget der FITKO gemäß § 9 des IT-Staatsvertrages i. V. m. dem Gründungsbeschluss der FITKO, es sei denn, der IT-Planungsrat trifft eine abweichende Entscheidung.

3 Nutzungsrechte

- (1) Die FITKO überträgt den teilnehmenden Ländern bzw. dem Bund für die Dauer der Teilnahme am Produkt das einfache, übertragbare, für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare Nutzungsrecht an dem Produkt im erforderlichen Umfang. Mit der Rechteübertragung soll das teilnehmende Land bzw. der Bund in den Stand versetzt werden, das Produkt selbst zu nutzen und weiteren Parteien zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Im Übrigen werden die Nutzungsrechte und Voraussetzungen zur Nutzung des jeweiligen Produkts in Nutzungsbedingungen geregelt.

4 Geschäftsordnung für die Produkte des IT-Planungsrats

- (1) Der IT-Planungsrat beschließt für seine Produkte eine einheitliche Geschäftsordnung. Diese ist in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.
- (2) Die an dem jeweiligen Produkt teilnehmenden Länder bzw. der Bund haben jeweils die Möglichkeit, ihr Interesse an einer ständigen Beteiligung am Produktboard zu bekunden. Details regelt die Geschäftsordnung für die Produkte des IT-Planungsrats.

5 Berichts- und Informationspflichten

Berichtspflichten sowie Informationspflichten und -rechte der an dem jeweiligen Produkt teilnehmenden Länder bzw. des Bundes werden vom Produktboard beschlossen oder vom IT-Planungsrat oder der Abteilungsleiterrunde vorgegeben. Das Berichtswesen integriert sich in das strategische Vorhabens- und Finanzmanagement des IT-Planungsrats.

6 Weiterentwicklung, Pflege und Betrieb

Weiterentwicklung, Pflege und Betrieb des Produkts verantwortet die FITKO.

7 Mitwirkungspflichten

Das teilnehmende Land bzw. der Bund wird erforderliche Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre rechtzeitig zur Verfügung stellen und weitere ggf. erforderliche Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringen, soweit dies zum bestimmungsgemäßen Betrieb und zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Produkts erforderlich ist.

8 Vertraulichkeit

- (1) Die teilnehmenden Länder bzw. der Bund sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Teilnahme am Produkt erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Produkt eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den teilnehmenden Ländern bzw. dem Bund bereits rechtmäßig bekannt sind oder ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

9 Laufzeit

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die teilnehmenden Länder bzw. den Bund auf unbestimmte Zeit.

10 Kündigungsregelungen

- (1) Die Teilnahme am Produkt kann von dem teilnehmenden Land bzw. dem Bund unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber der FITKO schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären.
- (3) Mit Ende der Teilnahme am Produkt erlischt das Nutzungsrecht; ggf. zur Nutzung überlassene Gegenstände sind zurückzugeben und Online-Dienste sowie -Publikationen abzuschalten und/oder zu archivieren.

11 Ausschluss eines Produkts aus dem Portfolio des IT-Planungsrats

Der IT-Planungsrat entscheidet über den Ausschluss eines Produktes (z. B. Ende des Lebenszyklus eines Produkts, Überführung in ein neues Produkt) aus dem Portfolio des IT-Planungsrats und die Folgen des Ausschlusses durch Beschluss.

12 Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen

- (1) Der IT-Planungsrat behält sich vor, über Änderungen dieser Teilnahmebedingungen durch Beschluss zu entscheiden.
- (2) Teilnehmende Länder bzw. der Bund sind verpflichtet, sich regelmäßig über Aktualisierungen dieser Teilnahmebedingungen auf der Webseite des IT-Planungsrates zu informieren.
- (3) Die FITKO ist berechtigt, Vorschläge zur Änderung der Teilnahmebedingungen vorzulegen.

13 Haftungsbeschränkung

- (1) Eine Haftung des IT-Planungsrats oder der FITKO, die auf einem Handeln eines Dienstleisters beruht, ist stets ausgeschlossen, wenn und soweit der Dienstleister gegenüber dem IT-Planungsrat bzw. der FITKO nicht haftet.
- (2) Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn oder Betriebsunterbrechungen, die dem teilnehmenden Land bzw. dem Bund durch die Nutzung des Produkts entstehen, ist ausgeschlossen.
- (3) Der IT-Planungsrat oder die FITKO übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die aus der unsachgemäßen Nutzung des Produkts durch das Land bzw. den Bund sowie weiteren Parteien, denen das Produkt zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurde, resultieren.

14 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten mit Beschluss des IT-Planungsrats in Kraft und gelten für bestehende und neue Produkte.

